

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen,

**hier: „Barnstorfer Huntetal“ in den Gemeinden
Rechtern, Barnstorf, Aldorf, Dreeke, Düste und
Eydelstedt im Landkreis Grafschaft Diepholz**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. 3. 1958 in der Fassung vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde vom 18. 7. 1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 234) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte 1 : 50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragene, in einer topographischen Karte 1 : 25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzte und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 19 aufgeführte Landschaftsteil „Barnstorfer Huntetal“ im Bereich der Gemeinden Rechtern, Barnstorf, Aldorf, Dreeke, Düste und Eydelstedt des Landkreises Grafschaft Diepholz wird in dem Umfange, wie er sich aus der in Abs. 2 gegebenen Grenzbeschreibung ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen der einstweilig sichergestellten Landschaftsteile verlaufen:

A. Hunteabschnitt unterhalb von Barnstorf

a) in der Gemeinde Rechtern

Ortsteile Rödenbeck und Walsen

Am nördlichsten Punkt der Gemeinde Rechtern an der Hunte, wo die Gemeindegrenze zwischen Rechtern und Aldorf an die Regierungsbezirksgrenze stößt, beginnend entlang der Regierungsbezirksgrenze in südwestlicher Richtung bis zur Landesstraße 344. An der Ostseite der Landesstraße 344 in südlicher Richtung bis zum Ortseingang von Rödenbeck. An der Ostseite des Weges, der in Verlängerung der Landesstraße 344 am Westrand des Ortsteiles Rödenbeck in

südlicher Richtung zum Ortsteil Vogelsang führt, bis zum Kreuzungspunkt mit dem Walsener Moorweg an der Südostecke der zur Gemeinde Barnstorf gehörenden Enklave etwa 500 m nördlich des Ortsteiles Vogelsang. Auf der Nordseite des Walsener Moorweges in östlicher Richtung bis zur Landesstraße 344 im Ortsteil Walsen. An der Ostseite der Landesstraße 344 in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze nach Barnstorf. Entlang dieser Grenze in östlicher Richtung auf einer Länge von 280 m.

b) in der Gemeinde Barnstorf

In geradliniger Verlängerung des zuletzt genannten Grenzabschnittes auf einer gedachten Linie über die Hunte hinweg bis an die Kreisstraße 47. An der Westgrenze der Kreisstraße in Richtung Aldorf bis zu dem Weg, der von der Kreisstraße 47 in nordnordwestlicher Richtung parallel zur Hunte in Richtung Forsthaus Markonah führt. Auf der Westseite dieses Weges bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Aldorf.

c) in der Gemeinde Aldorf

Weiter auf der Westseite des zuletzt bezeichneten Weges bis zum Höhenpunkt 28,5 des Meßtischblattes. An der Nordseite des hier einmündenden Weges in östlicher Richtung bis zu dem ausgebauten Weg Aldorf—Forst Markonah. An der Westseite dieses Weges in nordnordwestlicher Richtung bis zur Südspitze des Staatsforstes Markonah. An der Südseite des Staatsforstes Markonah (Abteilung 76) in östlicher Richtung weiter an der Nordseite des hier entlangführenden Weges, bis dieser auf den ausgebauten Weg Aldorf—Rüssen stößt. An der Westseite des Weges Aldorf—Rüssen in nordnordwestlicher Richtung bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Grafschaft Hoya. Entlang der Landkreisgrenze in westlicher und später in südwestlicher Richtung bis zur Hunte, die hier gleichzeitig die Regierungsbezirksgrenze bildet. An der Regierungsbezirksgrenze entlang der Hunte in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Rechtern — und damit zum Ausgangspunkt — zurück.

B. Hunteabschnitt oberhalb von Barnstorf

a) in der Gemeinde Rechtern

Am Schnittpunkt der Hunte, die hier die Gemeindegrenze zur Gemeinde Eydelstedt bildet, mit der Eisenbahnlinie Osnabrück—Bassum beginnend, entlang der südlichen Seite des Bahn-

dammes in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Straße Barnstorf—Rechtern. Auf der Nordostseite dieser Straße in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der am westlichen Ortsrand von Rechtern entlangführenden Dorfstraße. An der östlichen Seite dieser Dorfstraße in südlicher Richtung, bis diese am südwestlichen Ortsrand in südwestlicher Richtung abknickt. Weiter an der Südseite dieses in südwestlicher Richtung weiterführenden Weges Rechtern—Dreeke bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Dreeke im Waldgebiet zwischen Dreeke und Rechtern.

b) in der Gemeinde Dreeke

Von der Gemeindegrenze weiter an der Südseite des Weges Rechtern—Dreeke in südwestlicher Richtung, bis diese auf die Straße Dreeke—Blockstelle Rechtern stößt. An der Ostseite dieser Straße in südlicher Richtung bis zum Moorkanal am nördlichen Ortsrand von Dreeke. An der Südseite des Moorkanals in östlicher Richtung bis zu dessen Einmündung in die Hunte. Am Westufer der Hunte in südlicher Richtung bis zum Stauwerk (Stau 4 Dreeke). An der Nordseite des Stauwerks über die Hunte und weiter an der Nordseite des südlich der Hunte in östlicher Richtung weiterführenden Weges Dreeke—Düste bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Düste.

c) in der Gemeinde Düste

Von der Gemeindegrenze weiter auf der Südseite des Weges Dreeke—Düste in östlicher Richtung bis zur Abzweigung des in nördlicher Richtung abzweigenden Weges etwa 500 m westlich der Ortschaft Düste. Auf der Westseite dieses Weges etwa 400 m in nördlicher Richtung, bis dieser nach Nordosten in Richtung Helmsmühle abknickt. An der Nordseite des gleichen Weges in nordöstlicher Richtung bis zur nächsten Wegekreuzung nach etwa 250 m. Von hier auf der Nordseite des in südöstlicher Richtung führenden Weges bis zu dessen Einmündung in die Straße Düste—Helmsmühle. Auf der West- bzw. Nordwestseite der Straße Düste—Helmsmühle—Zurmühlen—Eydelstedt in nordöstlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Eydelstedt an der Südostecke des Eydelstedter Holzes.

d) in der Gemeinde Eydelstedt

Weiter auf der Nordseite der Straße Düste—Zurmühlen—Eydelstedt in östlicher Richtung bis zu einem Punkt 100 m jenseits des am Ostrand des Eydelstedter Holzes zum Ortsteil Holzort in

nordwestlicher Richtung entlangführenden Weges. Von diesem Punkt parallel zu dem nach Holzort führenden Weg in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit einer in 100 m Entfernung auf der nördlichen Seite parallel zum nordöstlichen Rand der Abteilung 59 des Eydelstedter Holzes gedachten Linie. Auf der Südseite dieser Linie in nordwestlicher Richtung verlaufend bis zu dem in nördlicher Richtung zur Bargeriede führenden Weg. Auf der Westseite dieses Weges bis zur Brücke über die Bargeriede. Auf der Südseite der Bargeriede in östlicher Richtung bis zur Landstraße 344. Auf der Südseite der Landstraße 344 in nordwestlicher Richtung zum Weg Gothel—Barnstorf/Huntemühle. An der Südseite des Weges Gothel—Barnstorf/Huntemühle in südwestlicher, dann in westsüdwestlicher und schließlich in westnordwestlicher Richtung bis zur Bahnunterführung. Auf der Südseite des Bahndammes der Bahnlinie Osnabrück—Bassum in südwestlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Rechten an der Hunte — und damit zum Ausgangspunkt — zurück.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz als unterer Naturschutzbehörde in Diepholz niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

(4) Ausgenommen von dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, jedoch nicht Sonderbauflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Bau-nutzungsverordnung vom 26. 6. 1962.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll und Schutt **außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze** abzulagern oder wegzuerwerfen,
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen, soweit sie nicht den unmittelbar an das Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten,

e) Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben oder Torfstiche **anzulegen** oder bestehende **Entnahmen** dieser Art über das Maß des bisher genehmigten Abbaus hinaus zu erweitern, soweit der Abbau für gewerbliche Zwecke erfolgt,

f) **Waldstücke zu roden oder kahlzuschlagen**, Bäume, Gehölze und Gebüsche außerhalb des Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,

g) das Zelten und Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde

a) das Errichten von Bauten aller Art, auch solchen, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist, und von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform,

b) das Errichten von Zäunen oder anderen Einfriedigungen, soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidennutzung oder um lebende Hecken handelt,

c) der Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher Nutzung oder umgekehrt.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 6

(1) Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

(3) Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, des örtlich geltenden Wegerechts oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Die bisherige Nutzung, insbesondere auch die Ausnutzung der für das Gebiet geschlossenen oder zu schließenden Schürf- und Gewinnungsverträge auf Erdöl und Erdgas, bleibt unberührt. Zugelassen bleiben auch darüber hinausgehende wirtschaftliche Nutzungen und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen oder auf die der Eigentümer beim Inkrafttreten dieser Verordnung einen durch besonderen Verwaltungsakt begründeten Rechtsanspruch erworben hat.
- (2) Unberührt bleibt ferner die unbeschränkte landwirtschaftliche Nutzung in ordnungsmäßiger Form einschließlich
 - a) der Errichtung von Weidehütten, Melkständen, Kleinschöpfwerken, Tränkstellen, Brunnen, Eltzäunen usw., soweit diese Anlagen echten landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - b) des Umbaus, der Erweiterung und des Wiederaufbaus land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei,
 - d) der Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Diepholz, den 8. Februar 1967

Landkreis Grafschaft Diepholz
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum
Schutz des Landschaftsteiles „Barnstorfer Huntetal“
in der Gemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz
vom 8. 11. 1982

Aufgrund der §§ 26, 30 und 71 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 20. 3. 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Barnstorfer Huntetal“ vom 8. 2. 1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 4 Seite 44) wird für den nachfolgend beschriebenen Bereich aufgehoben.

Dieses in der Flur 11 der Gemarkung Barnstorf gelegene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

a) **Im Norden** (beginnend im Westen)

Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 14/16, Verbindung des südöstlichen Grenzsteins Flst. 14/16 mit nordöstlichem Grenzstein Flst. 14/20, Ostgrenze Flst. 14/20, Nordgrenze Flst. 40 bis zur östlichen Begrenzungslinie.

b) **Im Osten** (beginnend im Süden)

Verbindung des 10 m westlich des südöstlichen Grenzsteins des Flst. 27/25 an der südlichen Flurstücksgrenze gelegenen Punktes mit dem südöstlichen Grenzstein des Flst. 27/43, entlang der Ostgrenzen der Flst. 27/43, 27/42, 27/41, 27/40, Verbindung des nordwestlichen Grenzsteins des Flst.

27/40 mit dem südwestlichen Grenzstein des Flst 27/23, Süd- und Ostgrenze des Flst. 27/23 und Fortsetzung der Ostgrenze des Flst 27/23 bis zur Nordgrenze des Flst. 40 (Stifter Str.).

c) **Im Süden** (beginnend im Osten)

Südgrenzen der Flurstücke 27/25 und 27/26.

d) **Im Westen** (beginnend im Süden)

Verbindung des südwestlichen Grenzsteins des Flst. 27/26 mit dem nordwestlichen Grenzstein des Flst. 14/16.

(2) Dieser Verordnung ist eine Karte im Maßstab 1:5000 mit der Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung beigefügt.

§ 2

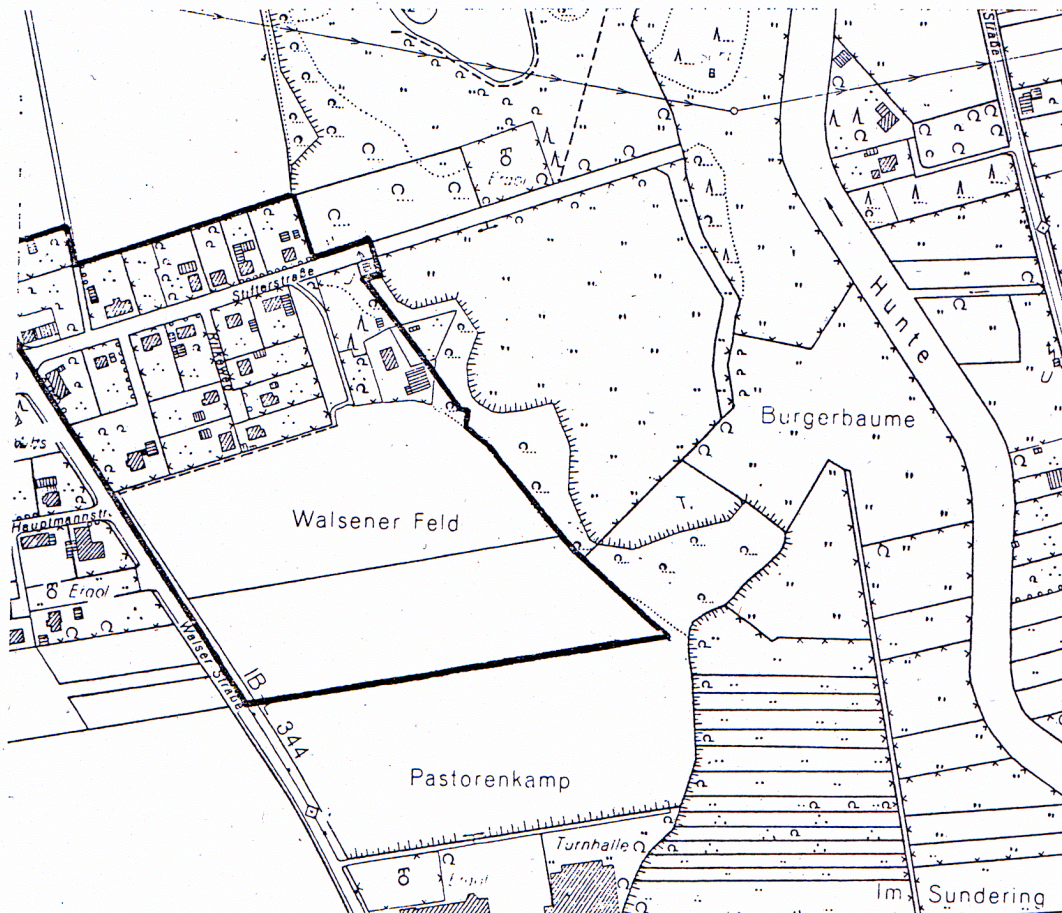
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 8. 11. 1982

Landkreis Diepholz

Heise

Oberkreisdirektor



Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutze
des Landschaftsteiles „Barnstorfer Huntetal“ in der
Gemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 26, 30 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Hannover verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Barnstorfer Huntetal“ vom 08. 02. 1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 44) wird für die in den beigefügten Karten im Maßstab 1:5000 durch eine schwarze Punktreihe markierten 3 Bereiche aufgehoben, wobei die diesen Bereichen am weitesten abgewandte Punktseite die Grenzlinie bildet.

§ 2

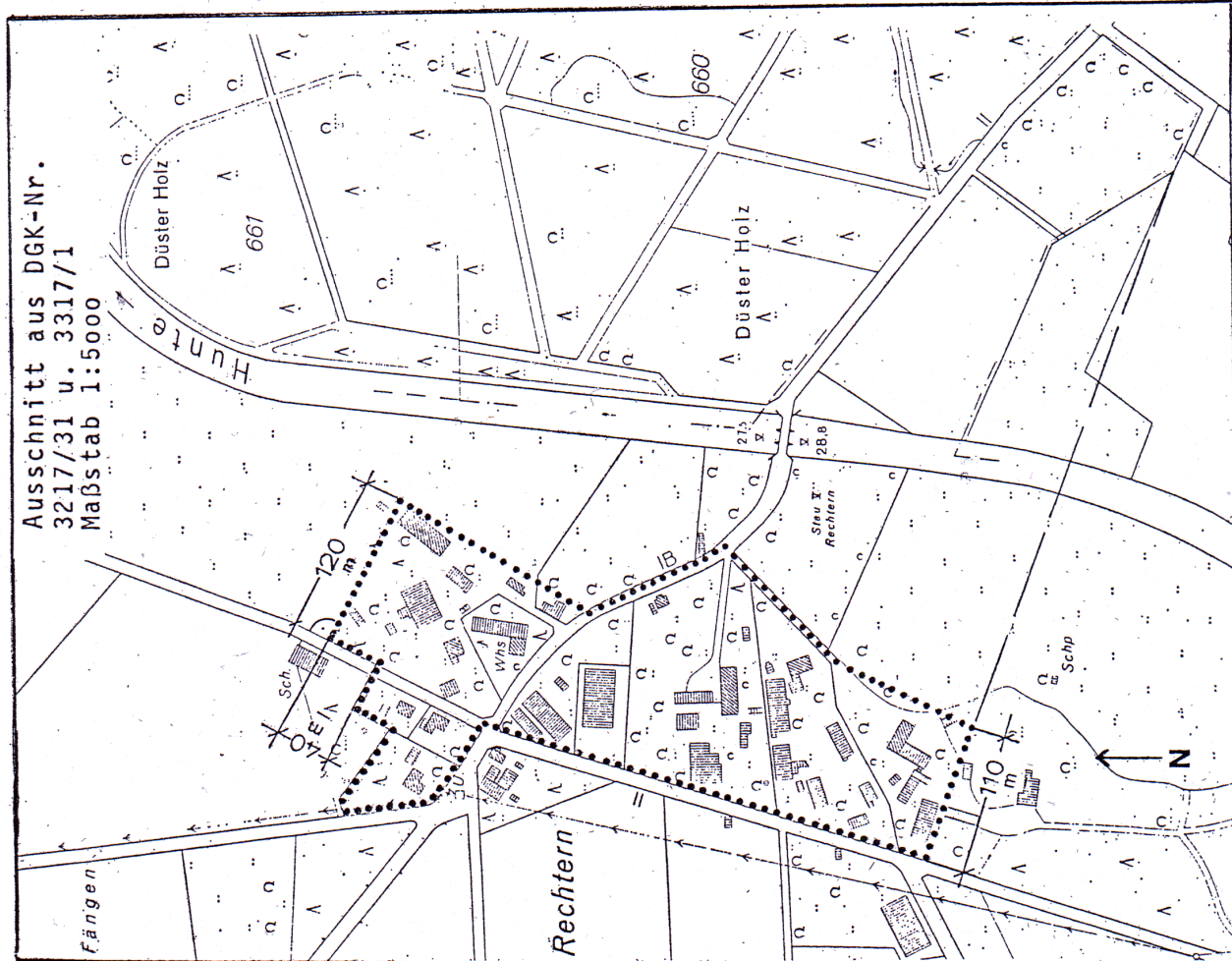
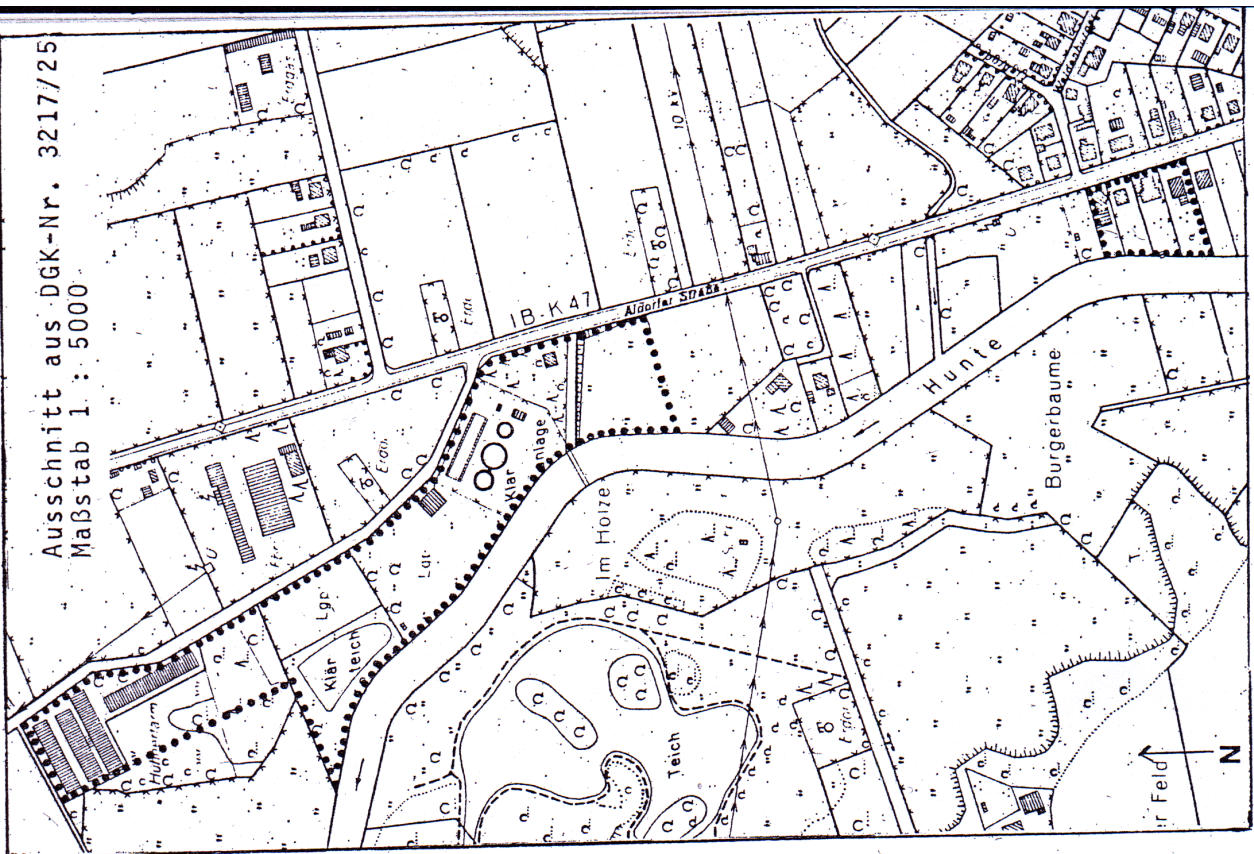
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 17. 01. 1984

Landkreis Diepholz

Heise

— Oberkreisdirektor —



Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

3. Änderungsverordnung

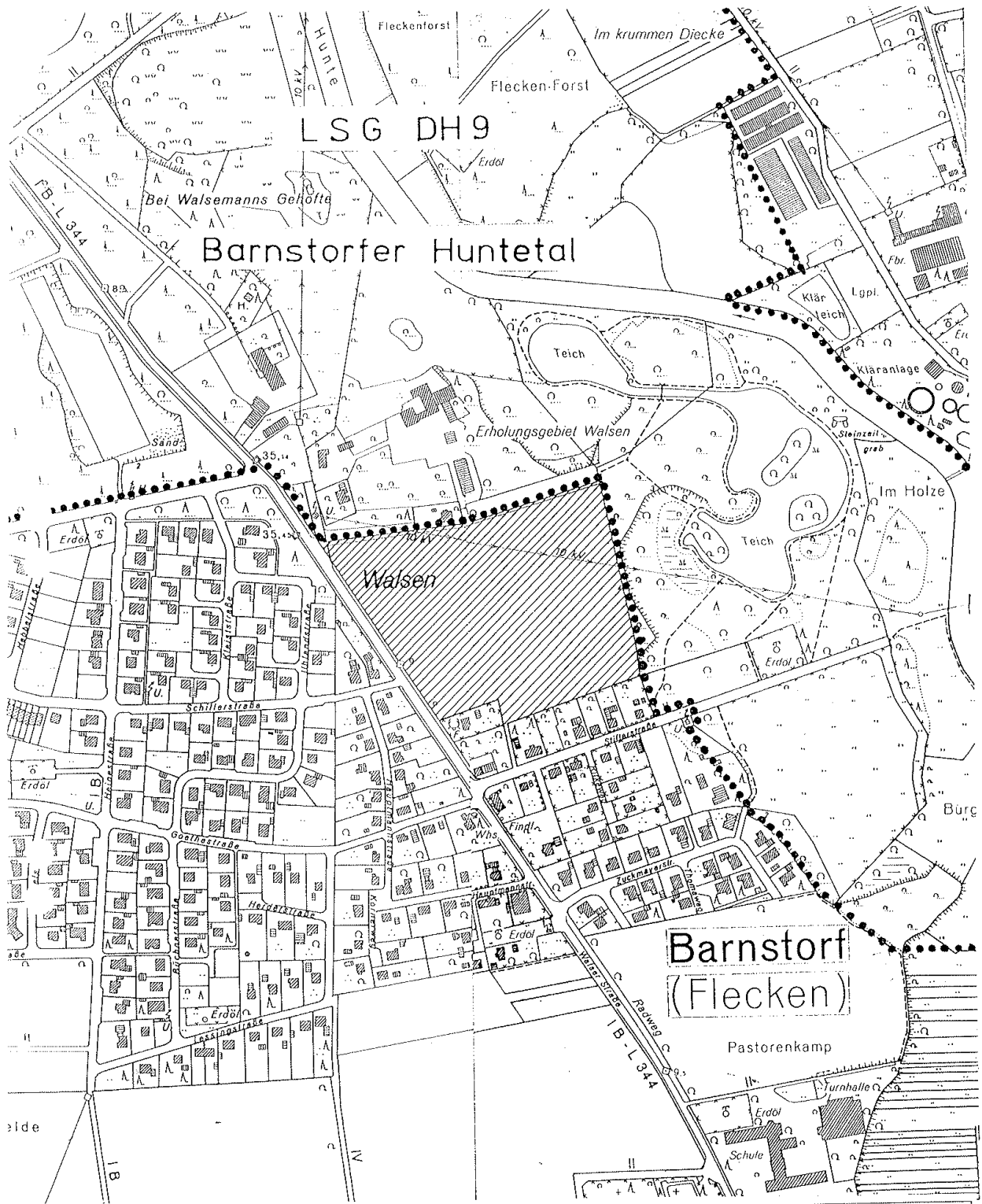
der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Barnstorfer Huntetal“ vom 08.02.1967 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover, S. 44), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 17.01.1984 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover, S. 111) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Barnstorf (Landkreis Diepholz) vom 26.04.1996.

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i. d. F. vom 11. 04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Landkreis Diepholz folgende Verordnung (teilweise Aufhebung) erlassen:

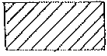
§ 1

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Barnstorfer Huntetal“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1:5.000) schraffiert gekennzeichneten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst das Flurstück 14/28 und die südliche Spitze des Flurstücks 38/8 der Flur 11, Gemarkung Barnstorf.

Karte auf der folgenden Seite →



PLANZEICHEN

- Schutzgebietsgrenze LSG DH 9 nach Teillösung
-  Teillösung LSG DH 9 Barnstorfer Huntetal

LANDKREIS DIEPHOLZ		
AMT FÜR NATURSCHUTZ UND REGIONALPLANUNG		
AZ. 69.20.04-01/DH 9	VORHABEN	
ANLAGE	Teillösung LSG DH 9 „Barnstorfer Huntetal“	
PLATT-NR.		
MASSSTAB 1:5000		
GEZEICHNET 18.11.95. Fortmann	BEARBEITET	DER OBERKREISDIREKTOR